

sittliche Verhalten oder den Fleiss eines Schülers nachtheilig einwirkt, so hat der Rektor das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder ihren Stellvertretern eine Aenderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluss der Lehrerkonferenz eine Entlassung des Schülers erfolgen.

Dem Abgange eines Schülers muss vor Beginn des neuen Vierteljahres eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter vorhergehen. Als letzte Abmeldetermine gelten: 1) der letzte Tag der Osterferien, 2) der 30. Juni, 3) der letzte Tag der Herbstferien, 4) der letzte Tag der Weihnachtsferien. — Das Schulgeld beträgt für alle Klassen 100 Mark.

Zur Aufnahme in die Sexta werden gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntniss der Redetheile, eine leserliche und reinliche Handschrift, die Fertigkeit Diktirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Bekanntschaft mit den wichtigsten Geschichten des alten und des neuen Testaments.

Trarbach, im April 1892.

Dr. Barlen,
Königl. Progymnasialrektor.



Aufnahmebedingungen des evangelischen Alumnats zu Trarbach.

Mit dem Königlichen Progymnasium zu Trarbach tritt vom 1. April d. J. an ein evangelisches Erziehungshaus, gegründet von dem anlässlich der Lutherfeier im Jahre 1883 ins Leben getretenen Alumnatsvereine, in Verbindung. Es steht unter Aufsicht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und des Vorstandes genannten Vereins.

Die Anstalt soll eine Pflege- und Erziehungsstätte sein, in welcher Schüler des Progymnasiums unter der Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Vorstehers ein von christlicher Hausordnung geregeltes Familienleben führen, welches den Zöglingen nach Möglichkeit das Elternhaus ersetzt und eine christliche, den Grundsätzen der evangelischen Kirche der Rheinprovinz entsprechende Erziehung bietet.

Das Anstaltsgebäude liegt unmittelbar vor der Stadt Trarbach in dem anmutigen Kautenbachthale, frei und sonnig. Es ist ganz seiner Bestimmung gemäss eingerichtet und enthält ausser der Vorsteher- und der Hausmutterwohnung einen Schlaf-, einen Speise- und Spiel- und einen Arbeitsaal, mehrere Krankenzimmer, ausserdem Nebenräume.

Dem körperlichen Gedeihen der Zöglinge dienen ein schön gelegener Spiel- und Turnplatz, die Turneinrichtungen und die Schwimmanstalt des Progymnasiums und Eisbahnen. In angemessenen Zwischenräumen besichtigt der Anstaltsarzt die Räume und prüft den Gesundheitszustand der Zöglinge.

Die Zöglinge schlafen zusammen in einem sehr geräumigen Saale unter Aufsicht des Vorstehers oder des Gehülfen. Sämtliche Mahlzeiten werden gemeinsam mit dem Vorsteher und der Hausmutter eingenommen.

Aufnahme finden evangelische Schüler aller Stände. Für Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung bei den Arbeiten, vollständige Beköstigung, ärztliche Behandlung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Stiefel- und Kleiderreinigung sind, wo nicht vor Eintritt des Zöglings in die Anstalt ein geringerer Betrag vereinbart ist, jährlich 800 Mk. zu zahlen. Ermässigungen, viertel, halbe und ganze Freistellen werden nach Lage der Verhältnisse gewährt. Insbesondere sollen dabei die Söhne von Pfarrern, Lehrern und Beamten der Rheinprovinz berücksichtigt werden.

Für Auslagen wird ausserdem ein Vorschuss von 30 Mk. geleistet, der für jedes Schuljahrdrittel zu ergänzen ist. Das Schulgeld für den Besuch des Progymnasiums (100 Mk.) ist besonders zu entrichten. Die Zahlung des Kostgeldes erfolgt im voraus in der Weise, dass a) nach Ostern $\frac{4}{10}$, b) zu Herbst $\frac{3}{10}$, c) zu Neujahr $\frac{3}{10}$ der ganzen Summe dem Vorsteher übergeben werden müssen.

Mitzubringen hat der Zögling 6 Servietten, 6 Handtücher, 6 Betttücher, Seife. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände, auch Kleidungsstücke, Stiefel, Leibwäsche, sind mit einer von der Anstalt anzugebenden Nummer zu zeichnen. Bettwäsche wird unentgeltlich, Leibwäsche gegen besondere, mässige Vergütung unter Aufsicht der Hausmutter besorgt, oder sie muss nach Hause geschickt werden.

Taschengeld erhalten die Knaben nach Vereinbarung der Eltern und des Vorstehers; ein hoher Betrag ist nicht wünschenswert. Die Auszahlung erfolgt nur durch den Vorsteher.

Sendung von Esswaren ist nur ausnahmsweise gestattet (zum Geburtstag etc).

Während der grossen Ferien müssen alle Zöglinge die Anstalt verlassen.

Der Austritt aus der Anstalt muss 3 Monate vor dem Oster- oder Herbsttermin angemeldet werden. Für das laufende Schuljahrdrittel ist in jedem Fall das ganze Kostgeld zu entrichten.

Wer sich in die Hausordnung nicht fügt oder einen schädlichen Einfluss auf seine Kameraden ausübt, wird aus der Anstalt ausgeschlossen. Eine Rückerstattung des Kostgeldes ist nicht zulässig. Einem minderzahlenden Zögling, welcher wegen mangelnden Eifers oder zu geringer Begabung das Progymnasium ohne Erfolg besucht, kann durch Beschluss des Kuratoriums die ihm gewährte Vergünstigung wieder entzogen werden.

Meldungen, sowie Anträge auf Ermässigung sind unter gleichzeitiger Einreichung der letzten Schulzeugnisse und unter Darlegung der Verhältnisse an den Progymnasialrektor Dr. Barlen in Trarbach zu richten. Ueber die Aufnahme und die Bedingungen derselben entscheidet das Kuratorium.

Bei der Aufnahme muss der Abmeldeschein der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.



Die Zöglinge schlafen zusammen in einem sehr geräumigen Saale unter Aufsicht des Vorstehers oder des Gehülfen. Sämtliche Mahlzeiten werden gemeinsam mit dem Vorsteher und der Hausmutter eingenommen.

Aufnahme finden evangelische Schüler aller Stände. Anleitung bei den Arbeiten, vollständige Beköstigung, ärztliche Beleuchtung, Stiefel- und Kleiderreinigung sind, wo nicht von ein geringerer Betrag vereinbart ist, jährlich 800 Mk. zu und ganze Freistellen werden nach Lage der Verhältnisse gegeben. Söhne von Pfarrern, Lehrern und Beamten der Rheinprovinz

Für Auslagen wird ausserdem ein Vorschuss von 30 drittel zu ergänzen ist. Das Schulgeld für den Besuch des Instituts zu entrichten. Die Zahlung des Kostgeldes erfolgt im Monat Ostern $\frac{4}{10}$, b) zu Herbst $\frac{3}{10}$, c) zu Neujahr $\frac{3}{10}$ der gar zu werden müssen.

Mitzubringen hat der Zögling 6 Servietten, 6 Handtücher mitgebrachten Gegenstände, auch Kleidungsstücke, Stiefel, die Anstalt anzugebenden Nummer zu zeichnen. Bettwäsche eine besondere, mässige Vergütung unter Aufsicht der Hausmutter zu geschickt werden.

Taschengeld erhalten die Knaben nach Vereinbarung. Ein hoher Betrag ist nicht wünschenswert. Die Auszahlung erfolgt durch Sendung von Esswaren ist nur ausnahmsweise gestattet. Während der grossen Ferien müssen alle Zöglinge nach Hause Der Austritt aus der Anstalt muss 3 Monate vor dem Ende werden. Für das laufende Schuljahrdrittel ist in jedem Fall

Wer sich in die Hausordnung nicht fügt oder einen Ungehorsam raden ausübt, wird aus der Anstalt ausgeschlossen. Eine Inzucht zulässig. Einem minderzahlenden Zögling, welcher wegen seiner Begabung das Progymnasium ohne Erfolg besucht, kann durch gewährte Vergünstigung wieder entzogen werden.

Meldungen, sowie Anträge auf Ermässigung sind mit den letzten Schulzeugnisse und unter Darlegung der Verhältnisse in Trarbach zu richten. Ueber die Aufnahme und die Bedingungen

Bei der Aufnahme muss der Abmeldeschein der Ort

